

Feuerbrand

Was ist Feuerbrand?

Der Feuerbrand ist eine sehr gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes und einiger Zier- und Wildgehölze (z.B. Weissdorn). Der Krankheitserreger, das Bakterium *Erwinia amylovora*, kann sich in einem Baum sehr rasch vermehren und ausbreiten. Ein befallener Baum kann innerhalb nur einer Vegetationsperiode absterben. Wegen seiner Gefährlichkeit wurde der Feuerbrand zur gemeingefährlichen Krankheit erklärt. Für befallene Pflanzen besteht eine Meldepflicht. Ausführliche Informationen sind unter www.feuerbrand.ch zu finden.

Bekämpfung

Wegen seiner Gefährlichkeit ist die Bekämpfung des Feuerbrandes in der Bundesverordnung über Pflanzenschutz (PSV, SR 916.20) geregelt. Diese sieht vor (Art. 29), dass mit Feuerbrand befallene Pflanzen vernichtet, d.h. gerodet und verbrannt werden müssen. Diese Strategie ist als «Tilgungsstrategie» bekannt. Die Bekämpfungsmaßnahmen werden gemäss Art. 36 und 37 PSV vom Bund und Kanton zu je 50% getragen.

Bekämpfung im Kanton Bern

Grundsätzlich wird im Kanton Bern die Tilgungsstrategie umgesetzt. Eine Abweichung von dieser Strategie ist nur in Ausnahmefällen möglich. Folgende Bekämpfungsstrategie ist im Kanton Bern massgebend:

Bekämpfungsstrategie in Erwerbsobstanlagen

1. Stark befallene Bäume werden gerodet und verbrannt.
2. Bei Bäumen mit wenig Befall, z.B. wenn nur die Spitze eines Triebes oder Einzelbäume in der Anlage befallen sind, kann mit Rückschnitt gearbeitet werden; dies jedoch nur in Ausnahmefällen, die mit der Fachstelle für Pflanzenschutz sowie der Fachstelle für Obst und Beeren abgesprochen werden müssen.

Bekämpfungsstrategie für Kernobst-Hochstamm-bäume

1. Befallene Apfel-, Birnen- oder Quittenbäume werden grundsätzlich gerodet und verbrannt.
2. Bei Apfel-Hochstamm-bäumen mit wenig Befall (d.h. weniger als 5 Befallsstellen) kann mit Rückschnitt gearbeitet werden, dies jedoch nur in Ausnahmefällen, die mit der Fachstelle für Pflanzenschutz sowie der Fachstelle für Obst und Beeren abgesprochen werden müssen. Der Rückschnitt muss von einer Fachperson begleitet werden.
3. In folgenden Fällen ist ein Rückschnitt nicht möglich:
 - bei Birnen- und Quittenbäumen
 - im Umkreis von 500 m um Baumschulen, Hochstammobstgärten oder Obstanlagen
 - wenn an einer Pflanze viele Infektionsstellen festgestellt werden
 - bei fortgeschrittenem Befall, vor allem in Stamm- und Leitastnähe
 - bei mehrjährigem Befall
 - bei stark «triebigen» Bäumen
 - wenn die Nachkontrollen nicht gewährleistet werden können

Bekämpfungsstrategie in Privatgärten

1. Befallene Apfel-, Birnen- oder Quittenbäume sowie Zierpflanzen werden ausnahmslos gerodet.

Verbrennen

Das Verbrennen von mit Feuerbrand befallenen Bäumen oder befallenen Teilen an Ort und Stelle ist ausnahmsweise gestattet, sofern ausschliesslich diese Materialien kontrolliert verbrannt werden. Ist das Verbrennen an Ort nicht möglich, muss es auf dem durch die Gemeinde bezeichneten Brennplatz erfolgen.

Entfernen und Entsorgen der Stöcke

Das Entfernen und Entsorgen der Stöcke ist nicht zwingend und bleibt Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Die Stöcke können z.B. verbrannt oder in einer Deponie gelagert werden. Das Entfernen und Entsorgen der Stöcke wird nicht entschädigt.

Entschädigungen

Die Kontrolle und die Rodung von befallenen Obstbäumen werden von Bund und Kanton finanziert. Im Gegensatz zu den Erwerbsobstproduzenten erhalten die meisten betroffenen Hochstammbesitzer keine finanzielle Entschädigung für den Ernteverlust, da nach Bundesrecht erst ab einem Schadensfall von 1500 Franken Beiträge in Aussicht gestellt werden.

Meldepflicht

Jeder Feuerbrandverdacht muss der Fachstelle für Pflanzenschutz oder der Fachstelle für Obst und Beeren gemeldet werden. Diese organisiert einen Feuerbrandkontrolleur, der die verdächtige Pflanze beprobt. Die Proben werden unverzüglich ins Labor der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil geschickt. Ist der Befund positiv, muss die befallene Pflanze gerodet werden (Ausnahmen: Bekämpfungsstrategie Erwerbsobstanlagen und Kernobst-Hochstämme Punkt 2). Falls die Eigentümerin oder der Eigentümer einverstanden ist, kann auf eine Probenahme verzichtet werden und die befallenen Pflanzen werden direkt für die Rodung markiert.

Kontrollen

In vielen Gemeinden, in denen schon in früheren Jahren Feuerbrand festgestellt worden ist, sind ausgebildete Kontrolleure vor Ort, welche berechtigt sind, potenziell befallene Bäume zu beproben. Diese Kontrolleure wurden zu vermehrten Kontrollen in ihren Regionen aufgefordert.

Rolle der Gemeinden

Grundsätzlich und wegen fehlender gesetzlicher Grundlage können die Gemeinden nicht verpflichtet werden, Aufgaben im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung zu übernehmen. Somit ist die Feuerbrandbekämpfung primär Sache des Kantons und der Vollzug obliegt der Fachstelle für Pflanzenschutz. Doch nur mit Unterstützung durch die Gemeinden ist die Bekämpfung dieser gefährlichen Krankheit überhaupt möglich. Anerkennend stellen wir fest, dass viele Gemeinden die Bevölkerung informieren und die Feuerbrandkontrolleure unterstützen. Leider haben nicht alle Gemeinden einen Feuerbrandkontrolleur eingesetzt, der berechtigt ist, auch Proben zu entnehmen. Die

Pflanzenschutzfachstelle bildet weiterhin Feuerbrandkontrolleure aus. Angesichts der aktuellen Befallssituation rufen wir jene Gemeinden, die noch über keinen eigenen Kontrolleur verfügen, ausdrücklich dazu auf, uns möglichst rasch eine für diese Aufgabe geeignete Person zu melden.

Der Feuerbrand hat leider das Potenzial, unsere wunderbare Kulturlandschaft massiv zu schädigen. Das müssen wir mit gemeinsamen Anstrengungen verhindern.

Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle für Pflanzenschutz
Weitere Auskünfte:

- **Pflanzenschutzfachstelle,**
Rütti, 3052 Zollikofen / Telefon: 031 910 53 30 oder www.vol.be.ch/site/home/lanat/landwirtschaft/pflanzenschutz/pflanzenschutz-bekaempfung-schadorganismen